

§ 34 TSBBG Ausscheiden aus dem Ausbildungslehrgang

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

1. (1)Auszubildende scheiden aus dem Ausbildungslehrgang aus, wenn sie
 1. a)das Ausbildungsziel trotz Ausschöpfen von Wiederholungsmöglichkeiten nicht erreichen,
 2. b)nach Abs. 2 ausgeschlossen werden oder
 3. c)aus der integrierten Ausbildung (§§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 4 und 22 Abs. 4) ausscheiden.
2. (2)Auszubildende können vom Ausbildungslehrgang ausgeschlossen werden, wenn
 1. a)sich herausstellt, dass sie eine der Aufnahmeveraussetzungen (§ 32 Abs. 1) nicht erfüllen,
 2. b)sie aus anderen als den im § 33 Abs. 2 genannten Gründen Teile der theoretischen oder praktischen Ausbildung versäumen oder dieser unentschuldigt fernbleiben,
 3. c)sie sich aufgrund sonstiger schwerwiegender Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung als zur Ausübung des betreffenden Sozialbetreuungsberufes ungeeignet erweisen.

In den Fällen der lit. b und c ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung mit einer vom Leiter des Ausbildungslehrganges auszusprechenden Ermahnung nicht das Auslangen gefunden werden kann.

 3. (3)Über den Ausschluss (Auflösung des Ausbildungsvertrages) entscheidet der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Leiter des Ausbildungslehrganges.
 4. (4)Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

In Kraft seit 24.05.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at